jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/4/26 4Ob540/88, 4Ob530/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1988

Norm

AußStrG §229
EheG §81
EheG §83

Rechtssatz

Zum Grund des Anspruches gehört im Aufteilungsverfahren nicht nur die Beantwortung der in§ 81 EheG geregelten Frage, ob bestimmte Sachen als eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen, sondern auch die nach § 83 EheG zu treffende Entscheidung, wie die Aufteilung dem Grunde nach im einzelnen Fall vorzunehmen ist; dagegen gehört zur Höhe des Anspruchs nur die Bewertung der Aktiven und Passiven sowie die Bemessung der Ausgleichszahlung.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 540/88
  Entscheidungstext OGH 26.04.1988 4 Ob 540/88
  EvBl 1988/114 S 532 = RZ 1988/54,226
- 4 Ob 530/91
  Entscheidungstext OGH 18.06.1991 4 Ob 530/91
  nur: Zum Grund des Anspruches gehört im Aufteilungsverfahren nicht nur die Beantwortung der in § 81 EheG geregelten Frage, ob bestimmte Sachen als eheliches Gebrauchsvermögen oder eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0008519

Dokumentnummer

JJR_19880426_OGH0002_0040OB00540_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at